

Nach § 69 NKomVG in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) beschließt der Rat der **Gemeinde Elbe** folgende

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen, dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erweitert werden. Die Dringlichkeit ist vorweg zu begründen. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Wird die Aufnahme in die Tagesordnung abgelehnt, so sind die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen oder an den Verwaltungsausschuss zu verweisen.
- (5) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates entschieden werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 17 Abs.3 zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Zuhörer können vom Bürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates vom jeweiligen Abgeordneten zugelassen werden.

§ 4 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinen Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten.
- (2) Sind Abgeordnete an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Abgeordneter eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.

- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz solange an seinen Vertreter abgeben.
- (4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung können mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach – und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Abschluss der Beratung und Abstimmung
 - b) Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss
 - c) Vertagung der Beratung eines Gegenstandes
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Ausschluss eines Abgeordneten gem. § 63 (2) NKomVG bzw. § 13 (4) dieser Geschäftsordnung
 - h) Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung
 - i) Nichtbefassung mit gestellten AnträgenAußerdem können jederzeit Erklärungen zur Geschäftsordnung abgegeben werden, wie:
 - aa) Zurücknahme eines Antrages
 - bb) Wiederaufnahme eines Antrages.
- (5) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Abgeordnete und andere an der Sitzung einschl. der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der Bürgermeister oder ein Berichterstatter gibt soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse kann der Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort ergreifen.

§ 8 Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - zur Geschäftsordnung gem. § 6 Abs. 4, soweit sie sich auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Antrages beziehen; über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen sofort zu beraten und abzustimmen
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Nichtbefassung
 - Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Wird ein Antrag auf Änderung des Antrages gestellt, so ist sofort darüber zu beraten und abzustimmen. Bei Beratung über den ursprünglichen Antrag wird bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag ausgesetzt. Wird dieser angenommen, so bildet die durch ihn veränderte Fassung des ursprünglichen Antrages die neue Verhandlungsgrundlage.
- (4) Die Beratung eines Gegenstandes darf nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden; erneute Vertagung ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 9 Persönliche Erklärungen

Einem Abgeordneten, der sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Der Abgeordnete darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen den Abgeordneten gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Abgeordneten ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmenden Abgeordneten festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 11 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, darf bei dieser Wahl weder den Vorsitz führen, noch als Stimmzähler tätig sein.

§ 12 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder kurzfristig schriftlich.
- (3) Eine Aussprache über die Beantwortung der Fragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

§ 13 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Bürgermeister sofort zu rügen. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verstößt ein Abgeordneter gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister den Abgeordneten zur Ordnung rufen. Er kann einen Abgeordneten bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister einen Abgeordneten in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann einen Abgeordneten, der sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Der Abgeordnete kann als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 14 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Bei Bedarf findet am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abgeordneten beschließen. Die Fragestunde wird von dem Bürgermeister geleitet.

- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde Elbe kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde Elbe stellen. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Abgeordneten kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 62 Abs. 2 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 15 Protokolle

- (1) Für die Abfassung der Niederschrift gilt grundsätzlich § 68 NKomVG. Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlung festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jeder Abgeordnete kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie er abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Abgeordneten alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden, spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist im verschlossen Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden. Die Protokolle sind soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 16 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Abgeordneten die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Abgeordneten die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Abgeordnete dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktionen oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen mitzuteilen.

§ 17

Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss. In Einzelfällen kann die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der GO) bis auf einen Tag verkürzt werden. In der Einladung ist auf eine derartige Kürzung hinzuweisen.
- (2) Ist ein Beigeordneter verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause des Rates einberufen werden.
- (4) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Abgeordneten mit dem Vermerk "Vertraulich" zuzustellen.

§ 18

Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse gem. § 73 NKomVG. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines die nicht ordnungsgemäße Ladung rügt.
- (2) Die folgenden Ausschüsse tagen öffentlich:
 - keine

Die folgenden Ausschüsse tagen nicht öffentlich:

- keine

Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die nicht ordnungsgemäße Ladung rügt.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter und den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 19

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im üblichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 27.11.2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Elbe, 22. November 2011

Bürgermeister